

GR_GERICHTE V 2019 1 vom 22. Oktober 2019

GR Gerichte, 2019-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2019_1

FR: GR_GERICHTE V 2019 1 du 22 octobre 2019

IT: GR_GERICHTE V 2019 1 del 22 ottobre 2019

Regeste

radunanza communal | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde X._____ berief auf den 20. Februar 2019 eine Gemeindeversammlung ein. Er versandte den Stimmberechtigten die Traktandenliste und die dazugehörige zweisprachige Botschaft (Deutsch/Romanisch) vom 6. Februar 2019 per A-Post am 7. Februar 2019. Gemäss Traktandenliste stand unter Traktandum 3 eine Wahl von zwei Mitgliedern der EW-Kommission an. Gemäss Botschaft schlug der Gemeindevorstand zwei Kandidaten vor: "B._____, 19___, X._____" und "C._____, 19___, Y._____". Ein weiteres Mitglied würde durch den Gemeindevorstand in die Kommission entsandt, hiess es.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt ausdrücklich und formell, dass das Verfahren auf Romanisch geführt werde gemäss Art. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003 (inoffizielle Abkürzung KV/GR; BR 110.100) und Art. 17 des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006 (SpG; BR 492.100). Seine Eingaben sind denn auch allesamt auf Rumauntsch Putèr erfolgt. Diejenigen der Gemeinde X._____ gingen hingegen ausschliesslich auf Deutsch ein. Der Beschwerdeführer rügt deshalb in seiner Replik, dass die Gemeinde ihre Stellungnahme gemäss Art. 17 Abs. 1 SpG nicht hätte auf Deutsch verfassen dürfen, zumal laut Art. 6 der Gemeindeverfassung vom 1. Juli 2015 einzig Romanisch Amtssprache der Gemeinde sei und das Verfahren zudem auf seinen Antrag hin auf Romanisch zu führen sei, was nicht mehr geändert werden könne. Diese Rüge muss konsequenterweise auch für die Duplik gelten, auch wenn sich der Beschwerdeführer nicht mehr ausdrücklich dazu geäussert hat. Der Beschwerdeführer machte zu keinem Zeitpunkt geltend, dass er die Rechtsschriften der Gemeinde nicht verstehe. Ebenso wenig stellte er einen Antrag auf Übersetzung der beiden Rechtsschriften der Gemeinde.

E. 1.2

Die Gemeinde machte in ihrer Stellungnahme einleitend geltend, gemäss Art. 3 Abs. 1 KV/GR seien Deutsch, Romanisch und Italienisch die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons Graubünden. Weiter erlaube Art. 8 Abs. 1 SpG, dass Parteien vor Verwaltungsgericht für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden können. Deshalb bediene sich die Gemeinde der deutschen Spra-

- 6 - che. In ihrer Duplik doppelte die Gemeinde sodann nach, dass Art. 17 SpG gemäss Wortlaut gar nicht für Gerichtsverfahren gelte. Das Verwaltungsgericht habe ferner mit der prozessleitenden Verfügung vom 2. Mai 2019 nicht vorgeschrieben, dass die Duplik auf Romanisch einzureichen sei. Deshalb verwende die Gemeinde weiterhin Deutsch als Sprache ihrer Eingaben.

E. 1.3

Laut Art. 12 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 16. Juni 2010 (GOG; BR 173.000) richtet sich im Kanton Graubünden die Bestimmung der Amtssprachen nach dem SpG. Gemäss Art. 7 Abs. 1 SpG legt die Vorsitzende des Gerichts nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Verfahren geführt wird. Dabei richtet sich die Verfahrenssprache in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache (Art. 8 Abs. 2 SpG). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist also die Bestimmung der Verfahrenssprache nicht (bzw. nicht nur) auf seinen Antrag hin erfolgt, sondern von Gesetzes wegen und dem Regelfall entsprechend (siehe nachfolgend E.1.4). Das Gesetz sieht alsdann in Art. 7 Abs. 3 SpG vor, dass Urteile, Beschlüsse und Verfügungen ebenfalls in der Amtssprache auszufertigen sind, in welcher das Verfahren durchgeführt wurde.

E. 1.4

Da die Wahl von Mitgliedern der EW-Kommission anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Februar 2019 auf Romanisch erfolgt und protokolliert ist (vgl. Beschwerdegegnerische Akten [Bg. act. 4, S. 2]), der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf Romanisch verfasst hat und die Gemeinde X._____ in ihrer Gemeindeverfassung Rumauntsch Putèr als ihre einzige Amtssprache festgeschrieben hat (Art. 6 der Gemeindeverfassung), hat die Instruktionsrichterin gestützt auf Art. 9 Abs. 1 GOG mit verfahrenleitender Verfügung vom 2. Mai 2019 Romanisch als Verfahrenssprache vor Verwaltungsgericht festgelegt. Sämtliche Korrespondenz

- 7 - wurde seitens des Verwaltungsgerichts auf Romanisch geführt und das vorliegende Urteil ist ebenfalls in dieser Sprache zu verfassen. Dies ist unter den Parteien zu Recht unbestritten geblieben.

E. 1.5

Rätoromanische Standardform des Verwaltungsgerichts ist Rumantsch Grischun (Art. 3 Abs. 5 SpG; vgl. auch Art. 7 Abs. 2 der Sprachenverordnung des Kantons Graubünden vom 11. Dezember 2007 [SpV; BR 492.110]). Das vorliegende Urteil ist daher in Rumantsch Grischun verfasst. Privatpersonen romanischer Sprache sind hingegen frei, sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton und so auch an das Verwaltungsgericht zu wenden (Art. 3 Abs. 5 SpG). Insofern halten die in Rumauntsch Putèr formulierte Beschwerde sowie die Replik des Beschwerdeführers diese Formvorschrift ohne weiteres ein.

E. 1.6

Umstritten ist hingegen, ob die zwei in deutscher Sprache gehaltenen Eingaben der Gemeinde formgerecht sind. Einer näheren Prüfung bedarf hierbei das Spannungsfeld zwischen Art. 8 Abs. 1 SpG und Art. 17 Abs. 1 SpG, auf welches der Beschwerdeführer hinweist. Es stellt sich die Frage, wie die Bestimmungen zueinander stehen bzw. was nun gilt, wenn eine einsprachige Gemeinde Eingaben an ein Gericht im Sinne von Art. 8 Abs.

1 SpG wie dem Verwaltungsgericht macht. Diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung, weshalb der vorliegende Entscheid in Fünferbesetzung ergeht (Art. 43 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 [VRG; BR 370.100]), unter Beizug von Kantonsrichter Pritzi für den ausgeschiedenen Verwaltungsrichter Stecher (Art. 19 Abs. 2 GOG).

E. 1.6.1

Nach Auffassung des urteilenden Verwaltungsgerichts ist der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 SpG klar. Er besagt, dass Parteien für Rechtsschriften und Eingaben in Verfahren vor Verwaltungsgericht frei sind, eine der drei kan-

- 8 - tonalen Amtssprachen zu wählen. Neben privaten Rechtsuchenden sind auch die staatlichen Organe und Institutionen – und somit namentlich auch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie es die Gemeinden sind (vgl. Art. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 [GG; BR 175.050]) – als Parteien im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen. In einem Verfahren vor Verwaltungsgericht befindet sich eine Gemeinde nicht mehr in dem von Art. 17 Abs. 1 SpG umrissenen amtlichen Verkehr mit ihrer Bevölkerung. Daher muss auch sie als Partei in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren von diesem Wahlrecht Gebrauch machen können. Eine Einschränkung dieses Wahlrechts für die öffentliche Hand allgemein oder spezifisch für Gemeinden ist nicht ersichtlich; weder im genannten Artikel des SpG noch aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben.

E. 1.6.2

Nichts an dieser klaren Ausgangslage ändert etwa die in Art. 17 Abs. 1 SpG enthaltene Verpflichtung einsprachiger Gemeinden, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen. Die Regelung in Art. 17 Abs. 1 SpG ist im Abschnitt über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Regionen enthalten. Art. 8 SpG ist hingegen im Abschnitt über die kantonalen Amtssprachen mit Bezug auf die kantonalen Behörden (Grosser Rat, Regierung, kantonale Verwaltung, Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht, Regionalgerichte, Schlichtungsbehörden) zu finden. Diese Unterscheidung lässt darauf schliessen, dass der Gesetzgeber diese zwei Stufen (Gemeinde vs. Kanton) explizit unterschiedlich regeln wollte. Der in Art. 17 Abs. 1 SpG vorgeschriebene Gebrauch der eigenen Amtssprache beschränkt sich auf den amtlichen Verkehr der Gemeinde bzw. deren Behörden mit der Bevölkerung auf Gemeindeebene. Das in Art. 8 Abs. 1 SpG statuierte Recht der Parteien, für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine der drei kantonalen Amtssprachen zu wählen, stellt hingegen eine spezifische Regelung für Verfahren vor den zwei oberen kantonalen Gerichten

- 9 - und dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht – also auf kantonomer Ebene – dar. Auch der Gesetzessystematik folgend gilt mithin die genannte Pflicht zur Verwendung der eigenen Amtssprache gemäss Art. 17 Abs. 1 SpG ausschliesslich auf Stufe Gemeinde. Mit anderen Worten geht Art. 8 Abs. 1 SpG in seinem spezifischen Anwendungsbereich Art. 17 Abs. 1 SpG vor. Art. 8 Abs. 1 SpG ist in diesem Sinne auch nicht auslegungsbedürftig, denn aufgrund des klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlauts und der Gesetzessystematik besteht der vom Beschwerdeführer dargestellte Konflikt nicht. Triftige Gründe für eine Annahme, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe, sind nicht ersichtlich (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 179 mit

Hinweis auf BGE 140 II 129, S. 131 ff. und BGE 140 II 80, S. 87). Der wahre Sinn des klaren Wortlauts von Art. 8 Abs. 1 SpG besteht darin, dass der Gesetzgeber auf der Ebene eines kantonalen Verfahrens sämtlichen Verfahrens- beteiligten – also auch den Gemeinden – eine liberalere Regelung zuge- stehen wollte als auf der Gemeindeebene. Vom eindeutigen und unmiss- verständlichen Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 SpG kann daher auf dem Weg der Auslegung nicht abgewichen werden. Hätte der Gesetzgeber eine zwingende oder teilzwingende Regelung gewollt, wonach ein Gemeinwe- sen auch in einem Gerichtsverfahren auf kantonaler Ebene seine Amts- sprache verwenden muss, wäre dies in Art. 8 SpG festzulegen (gewesen). Dass in einem Rechtsmittelverfahren die Regelung für die Verwendung von Amtssprachen ändern kann, zeigen bezüglich zivilrechtlicher Angelegen- heiten gerade auch die strengeren Bestimmungen zum Gebrauch von Amtssprachen bei Regionalgerichten einsprachiger Regionen (Art. 9 SpG) und die liberalere Regelung für das Rechtsmittelverfahren vor Kantonsge- richt (Art. 8 SpG). Schliesslich sei daran erinnert, dass durchaus auch das Gemeinwesen Partei in einer zivilrechtlichen Streitigkeit Partei sein kann, beispielsweise im Mietrecht oder im Sachenrecht. Es ist keine Rechtferti-

- 10 - gung ersichtlich, weshalb in solchen Verfahren vor Kantons- oder Verwal- tungsgeschicht eine Gemeinde schlechter gestellt sein sollte, als eine private Partei, die für ihre Rechtsschriften und Eingaben gestützt auf Art. 8 Abs. 1 SpG eine der drei kantonalen Amtssprachen wählen kann.

E. 1.6.3

An diesem Ergebnis ändert sich vorliegendenfalls insofern nichts, als dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht hat, dass er die Rechtsschriften der Gemeinde nicht verstehe. Ob das SpG einer Partei, die nur einer anderen Amtssprache mächtig ist (mithin also die Sprache der Eingabe der Gegenseite nicht versteht), über den Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 SpG hinaus auch erlaubt, das Gericht um eine unentgeltliche Überset- zung der ihr aufgrund der Sprache nicht verständlichen Rechtsschriften zu ersuchen, kann in casu offenbleiben. Jedenfalls ist auch in der Festlegung und Anwendung der Verfahrenssprache im Sinne von Art. 7 Abs. 1 SpG und Art. 8 Abs. 2 SpG keine Einschränkung des Rechts der Parteien zu erblicken, sich für Rechtsschriften und Eingaben an das Kantons-, Verwal- tungs- und Zwangsmassnahmengericht einer kantonalen Amtssprache ih- rer Wahl zu bedienen. Der Gesetzgeber wollte betreffend Rechtsschriften und Eingaben in Verfahren vor den vorgenannten Gerichtsinstanzen expli- zit ein Abweichen von der Verfahrenssprache erlauben und hat zu diesem Zweck Art. 8 Abs. 1 SpG erlassen.

E. 1.7

Da die drei kantonalen Amtssprachen gleichwertig sind (Art. 3 KV/GR), muss es nach dem Gesagten der einsprachig romanischen beschwerde- gegnerischen Gemeinde erlaubt sein, Stellungnahmen an das Verwal- tungsgeschicht in deutscher Sprache einzureichen. Die zwei auf Deutsch ver- fassten Rechtsschriften der Gemeinde X._____ vom 22. März 2019 und vom 13. Mai 2019 sind folglich rechtskonform.

- 11 - 2. Vorliegend werden Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit einer Wahl anlässlich einer Gemeindeversammlung gerügt. Dagegen könnten grundsätzlich verschiedene Rechtsmittel offenstehen. Die Eingabe ist als Verfassungsbeschwerde betitelt. Als erstes ist zu prüfen, als welches Rechtsmittel diese entgegenzunehmen ist und ob darauf

eingetreten wer- den kann.

E. 2

Am 20. Februar 2019 fand die besagte Gemeindeversammlung der Gemeinde X._____ statt. Eingangs wurde der Antrag gestellt, Traktandum 3 solle neu auf die Wahl von zwei bis vier Personen lauten. Der Antrag wurde grossmehrheitlich angenommen und die geänderte Traktandenliste so genehmigt. Als es zur eigentlichen Behandlung des strittigen Traktandums 3 kam, stellte eine stimmberechtigte Person aus dem Plenum den Antrag, die Kommission solle aus fünf statt wie vom Gemeindevorstand aus drei Mitgliedern bestehen. Zudem sollen alle (fünf) durch die Gemeindeversammlung bestimmt werden, und nicht etwa ein Mitglied durch den Gemeindevorstand, wie letzterer vorgeschlagen hatte. Der Gemeindevorstand bestand in der Diskussion darauf, ein Mitglied selbst zu bestimmen, liess jedoch verlauten, man kläre die Frage juristisch noch ab und präsentiere allenfalls an der nächsten Gemeindeversammlung den entsprechenden Wahlvorschlag. Es sollten also an diesem Abend vorerst nur vier Mitglieder gewählt werden. Die Gemeindeversammlung stimmte grossmehrheitlich für den Antrag, dass die Kommission aus insgesamt fünf Mitgliedern bestehen soll.

- 3 - Aus dem Plenum wurden – zusätzlich zu den zwei vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Kandidaten – D._____ und E._____ als Kommissionsmitglieder vorgeschlagen. D._____ erklärte sich mit der Nominierung einverstanden, E._____ hingegen lehnte sie ab. Die Gemeindeversammlung folgte dem Antrag des Präsidenten, die Wahl in globo durchzuführen. Dabei wählte sie B._____, C._____ und D._____. Für den vakanten vierten Sitz wurde beschlossen, allfällige Interessenten für dieses Amt hätten sich beim Gemeindevorstand anzumelden.

E. 2.1

Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Darunter fallen auch Beschlüsse einer Gemeindeversammlung. Nach Art. 57 Abs. 1 VRG beurteilt das Verwaltungsgericht als Verfassungsgericht Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasse (lit. a), Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen (lit. b) und endgültige Entscheide von Gemeinden und anderen Körperschaften in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten (lit. c). Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt kommt somit grundsätzlich sowohl die Stimmrechtsbeschwerde im Sinne von Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG, die Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 57 Abs. 1 lit. c VRG wie auch die allgemeine Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG in Frage. Dabei gilt zu beachten, dass die Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 57 Abs. 3 VRG subsidiär ist. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist für alle drei Rechtsmittel unbestrittenermassen gegeben. Zu prüfen ist hingegen, ob die weiteren Eintretensvoraussetzungen vorliegen.

E. 2.2

Strittig ist bereits die Fristeinhaltung. Dabei drängt sich zunächst die Prüfung der Stimmrechtsbeschwerde auf, welche die kürzeste Frist vorsieht.

- 12 -

E. 2.2.1

Gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. b VRG beträgt die Frist bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen (also Stimmrechtsbeschwerden) zehn Tage, wobei diese grundsätzlich am Tag nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes zu laufen beginnt, spätestens jedoch mit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung. Eine stimmberechtigte Person ist bei Wahlen und Abstimmungen nach gefestigter Rechtsprechung verpflichtet, erkennbare Verfahrensfehler schon an der Gemeindeversammlung zu rügen, da es dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht, erst einmal den Ausgang der Wahl oder Abstimmung abzuwarten, um anschliessend beim Vorliegen eines missliebigen Ergebnisses ein Rechtsmittel zu ergreifen (siehe beispielsweise PVG 1986 Nr. 4, bestätigt in PVG 2012 Nr. 3; Urteil des Bundesgerichts 1C_537/2012 vom 25. Januar 2013 E.2.3). Das Verwaltungsgericht hat als Verfassungsgericht zudem mehrfach bestätigt, dass zu den sofort zu rügenden Mängeln bei der Vorbereitung einer Abstimmung sämtliche Ungereimtheiten zählen, die bereits vor dem Termin der Abstimmung erkennbar gewesen wären. Sofort heisst in diesem Zusammenhang selbständig und nicht erst zusammen mit dem Abstimmungs- oder Wahlergebnis. In diesem Sinne muss insbesondere geltend gemacht werden, dass schon die amtliche Botschaft zu einer bestimmten Abstimmungsvorlage oder Wahl den Willen des Stimmvolks in unzulässiger Weise beeinflusse. Zu rügen wäre also, dass die Abstimmungsbotschaft unvollständig, irreführend, nicht objektiv oder falsch sei (vgl. PVG 2012 Nr. 4 E.2.c). Auch das Bundesgericht hat dazu schon wiederholt ausgeführt, dass mit einer Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen nicht bis zur Abstimmung oder Wahl zugewartet werden dürfe, sondern solche Vorkehrungen sofort angefochten werden müssten. Unterlasse dies die stimmberechtigte Person, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten und zumutbar gewesen wäre, verwirke sie das Recht zur Anfechtung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses (siehe Urteile des Bundesgerichts

- 13 - 1C_596/2017 vom 19. April 2018 E.2.2 und 2.3, 1C_100/2016 vom 4. Juli 2016 E.3.1 ff.). Die Beschwerdefrist beginnt in diesen Fällen in jenem Moment zu laufen, in dem die betroffene stimmberechtigte Person Kenntnis von der mangelbehafteten Vorbereitungshandlung erhalten hat (BGE 118 Ia 415 E.2.a).

E. 2.2.2

Im hier zu beurteilenden Fall hält die Einberufung/Botschaft (Ban-nida/Missiva) vom 6. Februar 2019, die am 7. Februar 2019 per A-Post versandt wurde und von welcher der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 9. Februar 2019 erfuhr, zu Traktandum 3 was folgt fest: "[...] La suprastanza cumünela propuona la tscherna da seguaints duos candidats cumpetents: B._____, 19__, X._____ [...] C._____, 19__, Y._____ [...]". Damit war bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass C._____ in Y._____ wohnhaft ist und die zehntägige Frist hat für den Beschwerdeführer am 10. Februar 2019 zu laufen begonnen, weshalb die Stimmrechtsbeschwerde vom 1. März 2019 verspätet ist. Dass mit der Ortsangabe – wie vom Beschwerdeführer behauptet – der Bürgerort gemeint gewesen sein sollte, ist rein theoretisch möglich, praktisch aber unter den gegebenen Umständen auszuschliessen. Derartiges wäre denn auch höchst aussergewöhnlich, zumal es in privaten wie in öffentlichen Angelegenheiten Usus ist, – wenn überhaupt – den Wohnort einer Person zu nennen, kaum je aber den Bürgerort, was wiederum dem lange Jahre und bis am 31. Dezember 2016 als Gemeindegemeinschafter der Gemeinde X._____ tätigen Beschwerdeführer durchaus bekannt sein musste. Daran ändert auch die Formulierung mit Komma und ohne den Zusatz "wohnhaft" oder dergleichen nichts. Der Text

- 14 - kann auch von einer Person ohne besondere Kenntnisse vernünftigerweise nur so verstanden werden, dass der Wohnort gemeint ist. Dazu kommt, dass die Information des Bürgerorts im Rahmen einer Wahl für die Stimmberechtigten kaum je von Relevanz sein dürfte, hingegen – wenn überhaupt – diejenige des Wohnortes oder Wohnsitzes, da vielerorts Wohnsitzpflichten bestehen. In der Gemeinde X. _____ gilt denn auch gemäss Art. 9 und 10 der Gemeindeverfassung im Rahmen des passiven Wahlrechts, dass ausschliesslich in der Gemeinde stimmberechtigte Personen in Gemeindebehörden gewählt werden können, was eben den Wohnsitz in der Gemeinde voraussetzt. Nach der Argumentation des Beschwerdeführers sollte eine stimmberechtigte Person im hier strittigen Fall deshalb darauf vertrauen können, dass seitens des Gemeindevorstandes nur Kandidatinnen und Kandidaten mit Stimmrecht in der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden. Wenn dem tatsächlich so sein sollte – was vorliegend nicht beurteilt werden muss (siehe hinten E.2.4) – wäre nicht einzusehen, weshalb der Gemeindevorstand statt des Wohnsitzes tatsächlich den Bürgerort angegeben hätte. Anhaltspunkte dafür liegen jedenfalls keine vor. Fakt und ausdrücklich anerkannt ist, dass der Beschwerdeführer weder vor noch anlässlich der Gemeindeversammlung Fragen oder Einwände zu den zwei vorgeschlagenen Kandidaten äusserte, obwohl er dies hätte tun können und müssen, wollte er wie hier eine Verletzung der Wohnsitzpflicht im Rahmen einer Stimmrechtsbeschwerde rügen. Die anderen Stimmberechtigten haben sich dazu gemäss Protokoll ebenfalls nicht geäussert. Damit ist das Abwarten des Beschwerdeführers, um nachträglich den Rechtsmittelweg zu beschreiten, rechtsmissbräuchlich (so auch PVG 2012 Nr. 3 E.2.c). Die erst am 1. März 2019 eingereichte Stimmrechtsbeschwerde ist somit verspätet und es ist darauf nicht einzutreten.

- 15 -

E. 2.3

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Eingabe des Beschwerdeführers allenfalls statt als Stimmrechtsbeschwerde als eine andere Beschwerde zu prüfen wäre. Diese Frage kann aber – wie in PVG 2012 Nr. 3 – offengelassen werden (verneinend hingegen: FRANK SCHULER/MARCO TOLLER, Zur Abgrenzung der Stimmrechtsbeschwerde von der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde in der bündnerischen Verwaltungsrechtspflege, in ZGRG 01/2014 S. 4 ff.), da auf die Beschwerde auch nicht eingetreten werden könnte, wenn sie als Verfassungsbeschwerde oder als allgemeine verwaltungsgerichtliche Beschwerde qualifiziert würde. Ein Eintreten setzt unter anderem die Legitimation der beschwerdeführenden Person voraus. Diese ist für die verwaltungsgerichtliche Beschwerde in Art. 50 VRG und für die Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 57 Abs. 1 lit. c VRG in Art. 58 Abs. 4 VRG in fast identischer Weise umschrieben. Zur Beschwerde ist legitimiert, wer sowohl durch den angefochtenen Entscheid berührt ist als auch ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat. Die beschwerdeführende Person muss stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit betroffen sein, also in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand stehen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen, also muss die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden können (vgl. Urteil der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts V 14 7 vom 17. März 2015 E.3.a). Der Beschwerdeführer macht vorliegend keine Ausführungen zur Betroffenheit und zum schutzwürdigen Interesse. Es ist

nicht ersichtlich, dass er vom Wahlergebnis besonders, also mehr als andere Stimmberechtigte, betroffen wäre und auch ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung der Wahl im beschriebenen Sinne ist nicht auszumachen. Er hat sich weder im Vorfeld der Gemeindeversammlung noch anlässlich derselben als zu

- 16 - wählende Person für den Einsitz in die EW-Kommission aufstellen lassen. Durch die Aufhebung des Wahlbeschlusses würde er daher persönlich keinerlei Nutzen ziehen. Damit ist seine Legitimation nicht gegeben, weshalb auch aus diesem Grunde auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2.4

Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob eine Wohnsitzpflicht – oder besser, eine Einschränkung der wählbaren Personen auf den Kreis der in der Gemeinde stimmberechtigten Personen – für die Mitglieder der EW-Kommission besteht, wie sie der Beschwerdeführer unter Anrufung von Art. 10 der Gemeindeverfassung geltend macht. Es kann somit offenbleiben, ob die EW-Kommission eine Gemeindebehörde im Sinne der genannten Bestimmung darstellt oder nicht, wobei am Rande bemerkt sei, dass die EW-Kommission weder unter den Organen der Gemeinde gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung noch unter den Kommissionen gemäss Art. 56 der Gemeindeverfassung aufgelistet ist. Sie figuriert vielmehr unter Art. 59bis der Gemeindeverfassung als gemeindeeigener Betrieb mit separater Verwaltung. Bereits dieser Umstand lässt zweifelhaft erscheinen, ob die genannte Beschränkung des Kreises der wählbaren Personen im Sinne von Art. 10 der Gemeindeverfassung tatsächlich auch auf die EW-Kommission Anwendung findet. Eine eingehendere Prüfung drängt sich nicht auf. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die Staatsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und zusammen mit den Kanzleikosten dem Beschwerdeführer zu auferlegen (Art. 75 VRG). Der Gemeinde ist keine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat und keine ausserordentlichen Gründe für ein Abweichen von der Regel sprechen (Art. 78 Abs. 2 VRG).

- 17 - Demnach erkennt das Gericht:

E. 3

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) hat am 1. März 2019 (Poststempeldatum) eine als Verfassungsbeschwerde betitelte und auf den 26. Februar 2019 datierte Eingabe auf Romanisch gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung der Gemeinde X. _____ vom 20. Februar 2019 betreffend Traktandum 3 (Wahl zweier Mitglieder der Verwaltungskommission des EW) beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht. Darin beantragt er ausdrücklich die Behandlung der Beschwerde auf Romanisch und stellt folgende Rechtsbegehren: "1. La tscherna d'üna cumischium administrativa OE dess gnir annullada e stu gnir repetida, causa cha quella tscherna intscherta es gnida fatta in globo, ad es gnieu tschernieu ün commember chi nun accumplescha las premissas tenor l'artichel 10 da la constituziun cumünela da la vschinauncha da X. _____. 2. Suot la consequenza da cuosts ed indemnisaziun a charg da la vschinauncha da X. _____."

E. 4

Mit Verfügung auf Romanisch vom 4. März 2019 ist die Beschwerde der Gemeinde X._____ zugestellt und dieser eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden.

- 4 -

E. 5

Die Gemeinde X._____ hat ihre Stellungnahme am 22. März 2019 auf Deutsch eingereicht. Darin beantragt sie im Wesentlichen, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen, unter gesetzlicher Kostenfolge. Diese Stellungnahme wurde mit Verfügung auf Romanisch vom 26. März 2019 dem Beschwerdeführer zugestellt, mit der Möglichkeit, eine Replik einzureichen. Auf entsprechendes romanischsprachiges Gesuch des Beschwerdeführers vom 4. April 2019 wurde die Frist mit Verfügung auf Romanisch vom 5. April 2019 einmalig erstreckt.

E. 6

Der Beschwerdeführer hat seine Replik am 25. April 2019 auf Romanisch eingereicht, welche mit romanischsprachiger Verfügung vom 2. Mai 2019 der Gemeinde X._____ zugestellt wurde, verbunden mit dem Hinweis, dass das Verfahren auf Romanisch geführt werde. Die Gemeinde X._____ wurde überdies eingeladen, eine Duplik einzureichen, wobei betont wurde, dass diese auf Romanisch erwünscht sei.

E. 7

Am 13. Mai 2019 reichte die Gemeinde X._____ ihre Duplik auf Deutsch ein, in der sie unter anderem geltend macht, das Verwaltungsgericht habe ihr mit prozessleitender Verfügung vom 2. Mai 2019 nicht vorgeschrieben, ihre Duplik in romanischer Sprache einzureichen.

E. 8

Die Duplik wurde mit romanischsprachiger Verfügung vom 15. Mai 2019 dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zugestellt. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie auf die Verfahrensakten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

- 5 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Vorab ist zu klären, in welcher Sprache das Verfahren zu führen sowie das vorliegende Urteil zu redigieren ist und auch, ob die Eingaben hinsichtlich deren Sprache formgerecht erfolgt sind, was vorliegend umstritten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.